

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 63=83 (1917)

Heft: 33

Artikel: Militärjustizreform (Fortsetzung)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Gefahr wächst mit der nahenden Entscheidung des Krieges und mit der dadurch gerufenen Höchstspannung.

Unserer wirtschaftlichen Not haben wir Herr zu werden durch Einschränkung, solidarische Fürsorge und gemeinsames Dulden und Leiden. Wie von Alters her aber müssen wir bereit sein zum Kampf aufs Aeußerste gegen Jeden, der unser Territorium nicht respektieren und es für seine militärischen Operationen in Anspruch nehmen will.

* * *

Solche Möglichkeit entsteht namentlich aus dem Mißtrauen, welche beide Kriegsparteien gegeneinander hegen, daß „der Andere“ unsere Neutralität zu verletzen beabsichtigt.

Dieser Gefahr wird begegnet durch tunlichste Steigerung unserer militärischen Bereitschaft.

Diese Bereitschaft erfordert nicht nur einen mobilen Grenzschutz, der stets bereit und stark genug ist jede Grenzverletzung abzuwehren, vor welche Eventualität wir bei Kämpfen nahe unserer Grenze innerhalb weniger Stunden, ganz unvermutet und plötzlich gestellt werden können.

Sie erfordert ferner, daß unsere gesamte Volkskraft bis zum letzten wehrfähigen Mann, der die Waffe zu handhaben versteht, in ganz wenig Tagen zum einheitlichen vollen Einsatz bereit steht.

Jede Vernachlässigung der materiellen Ausrüstung oder der Schulung ist ein Verbrechen, unter dem jeder Beteiligte im Kampfe persönlich schwer zu leiden hätte.

Unsere Wehrkraft kommt aber nur dann zur vollen Geltung, wenn hinter ihr das Volk fest entschlossen und ruhig steht und wenn dieses Volk auch unvermeidliche Rückschläge vertrauensvoll zu ertragen bereit ist.

Wissen die Kriegsparteien, daß die Dinge bei uns so stehen, daß sie mit unserer Wehrkraft als einem sicheren Eckpfeiler rechnen dürfen oder rechnen müssen, dann sinkt die Gefahr für uns. Die Parteien brauchen dann nicht mehr nervös zu sein um ihre an unser Land anstoßenden Flanken. Die Rechnung, ob ein durch unser Land geführter Stoß rentiere, wird negativ, weil die voraussichtlichen Opfer solcher Operationen und der Zeitbedarf zu groß sind.

Jeder Zweifel der Nachbarn an unserer vollen Kriegsbereitschaft und an unserem einheitlichen Willen zur Abwehr bedeutet also eine schwere Gefahr und unser Volk muß wissen, daß solche Zweifel wie eine grauenhafte Drohung vor ihm stehen.

Es ist also Pflicht eines Jeden zu sorgen, daß solche Zweifel nicht aufkommen, denn kommt der Krieg ins Land, dann ist die Schweiz Hauptkriegsschauplatz Europas, auf welchem die Schlußentscheidung ausgefochten wird. Ich wiederhole: Es wäre der Ruin all dessen, was ward und ist und Jahrhunderte würden ihn nicht gut machen. — Nur der kann das voll empfinden, der in dieser Zeit verwüstete Kriegsgebiete sah.

* * *

Davor sollen uns die Opfer schützen, die jetzt jeder Einzelne in seiner Person und die das Land bringt. Sie sind wahrlich des Einsatzes wert, auch wenn sie doppelt und dreifach größer wären.

Jeder Mann, den wir nicht bereitgestellt, jedes Maschinengewehr, jedes Geschütz, jedes Flugzeug,

jede Granate, die wir zu wenig hätten, würde zur blutigen Schuld, deren Kind und Kindeskind uns anklagen müßten.

Denen aber die meinen, unsere Zahl sei zu schwach, sei gesagt, daß auch der Raum, den wir zu schützen haben, nicht groß ist. — Selbstloser, starker Tat wird schon Hilfe werden in der Not.

Die Ausdehnung des Weltkampfes nimmt die Kräfte der Parteien derart in Anspruch, daß heute 250.000 tapfere zur einheitlichen Verteidigung des Zentralmassives Europas bereite und straff geschulte Männer ein schweres und ein ganz anderes Gewicht in die Wage legen, als die doppelte und dreifache Wehrmacht, die irgendwo an der Peripherie auftritt.

Zu schwach sind wir nur, wenn wir die Augen schließen, den Kopf in den Sand stecken und uns scheuen, den letzten Mann heranzuziehen, und unsere Batzen herzugeben, um unsere Kriegsmittel aller Art so auszugestalten, daß Manneskraft, Mannesmut und Mannesgeist voll zur Wirkung kommen.

so ruht heute unsere fernere Bewahrung und damit unsere ganze Zukunft auf dieser einfachen, furchtbar klaren Einsicht und Erkenntnis.

Fürwahr, wer da nicht stille wird und dem andern die treue Hand gibt, der ist heute ein Selbstmörder, ob er vornehm und reich sei und hoch oder ob er mitten in der Masse drin stehe.

Wir sind alle kleine fehlbare Menschen, aber wir müssen in dieser Schicksalsstunde recht und nicht gering von einander denken und zusammenhalten, sonst üben wir Verrat aneinander.

Militärjustizreform.

(Fortsetzung.)

II.

Die großen Mängel und Lücken unseres Militärstrafgesetzes sind schon längst bekannt und die Bundesbehörden haben wiederholt sich ernstlich um die Durchsetzung von Reformen bemüht; die Prozeßordnung von 1889 ist lediglich ein Teil einer ursprünglich viel umfassender gedachten Neugestaltung des Militärstrafrechtes. Nicht an dem Bundesrate und nicht an den militärischen Stellen liegt die Schuld, daß wir mit einem vielfach veralteten Gesetz uns behelfen und durch Notverordnungen, auf Grund der außerordentlichen Vollmachten, einschneidende Änderungen in der Rechtsordnung vornehmen mußten, sondern an der Abneigung der gesetzgebenden Räte, an unpopuläre, nicht durch unmittelbar dringende Not gebotene Gesetzesarbeiten heranzutreten oder solche Gesetze an das Volk zu leiten.

Manches Versäumte ist, so gut es durch eine improvisierte Notgesetzgebung ging, seit der Mobilisation nachgeholt worden. Und zwar sind es nicht nur Ausfüllungen von Lücken im Strafgesetz (Schutz der militärischen Geheimnisse, Sanktion militärischer Anordnungen usw. durch die Verordnung vom 6. August 1914), sondern das Strafgesetz ist in einer ganzen Reihe von Punkten modernisiert und humaner gestaltet worden. Es sei hier erinnert an den Bundesratsbeschluß vom 12. Oktober 1915, durch welchen einige der stoßendsten Mindeststrafen herabgesetzt oder aufgehoben worden sind; ferner ist zu erwähnen der Bundesrats-

beschluß vom 29. Februar 1916 über den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe, wodurch namentlich bezweckt wurde, solchen Militärpersonen die Verbüßung der Strafe zusammen mit gemeinen Delinquenten zu ersparen, welche nicht wegen verbrecherischer Gesinnung, sondern wegen leichter Verfehlungen gegenüber dienstlicher Pflichten straffällig geworden. Der Bundesratsbeschluß vom 12. Mai 1916 endlich hat die Institution der bedingten Begnadigung gebracht.

Diese Reformen sind in der Hauptsache der Initiative der Armee entsprungen, sie mußten ihr keineswegs von der öffentlichen Meinung oder den politischen Behörden abgerungen werden, ebenso wie die Armee unablässig dahin wirkte, die militärische Gerichtsbarkeit über Zivilpersonen einzuschränken, sobald sich herausgestellt hatte, daß die militärischen Interessen eine solche Gerichtsbarkeit nicht erforderten. Zu diesem Zwecke ergingen die Bundesratsbeschlüsse vom 9. Juli 1915 (Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit über Angestellte der Transportanstalten auf dienstliche Vergehen) und vom 12. und 22. Februar 1916 (Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit für die Uebertretung der Ausfuhrverbote und wirtschaftliche Verordnung, bezw. für das Delikt des fremden Nachrichtendienstes).

Eine große Bedeutung für die Handhabung des Strafgesetzes seit der Mobilisation von 1914 kommt der Ausübung des Begnadigungsrechtes des Generals zu. Während im bürgerlichen Recht diese den Großen Räten, bezw. der Bundesversammlung zukommende Praerogative nur selten zur Anwendung kommt, bildet in unserem Militärstrafwesen ein unverhältnismäßig großer Teil der Strafscheidungen Gegenstand von Begnadigungsgesuchen. Es erklärt sich dies namentlich aus dem Fehlen eines Berufungsgerichtes. Die weitherzige und grundsätzliche Art, in der das Begnadigungsrecht vom General ausgeübt wurde, hat nicht nur einen großen Einfluß auf die Ausgleichung der Strafmaße zwischen den verschiedenen Militärgerichten ausgeübt, sondern hat die stoßenden Härten des veralteten Strafgesetzes in den allermeisten Fällen beseitigt.

Ein Gesetzbuch durch Zusatzgesetze zu verbessern ist immer unerfreulich und eine auf einem ungenügenden Gesetz beruhende Rechtsprechung durch Begnadigung zu verbessern, ist eine Anomalie. Es ist deshalb schon im ersten halben Jahre der Mobilisation, als die Wirksamkeit des Militärstrafgesetzes auf breiterer Basis beobachtet werden konnte, von der Armee der Wunsch nach einem neuen Militärstrafgesetz laut geworden. Aber einem solchen Unternehmen stellten sich in der Tat große äußerliche Schwierigkeiten und auch politische Bedenken entgegen. Solange der Entwurf zu einem bürgerlichen Strafgesetzbuch für die Schweiz nicht, wenigstens in der Expertenkommission, abgeschlossen war, bot die Ausarbeitung eines Militärstrafgesetzes die größte Schwierigkeit, da dieses sich als Nebengesetz an die Hauptkodifikation anschließen muß. Auch konnte es bedenklich erscheinen, mit dem Militärstrafgesetz zuerst vor Ältere und Volk zu gehen, da auf diese Weise das ganze große Werk der Vereinheitlichung des Strafrechts gefährdet werden konnte.

Nachdem aber die Expertenkommission für das bürgerliche Strafrecht 1916 ihre Arbeiten beendet hatte, und da die Mobilisation sich unabsehbar in die Länge zieht, wurde die Ausarbeitung eines

neuen Militärstrafgesetzes vom Bundesrat an Hand genommen, obschon in der gegenwärtigen Zeit die Durchführung einer so schwierigen und großen Gesetzgebungsarbeit beträchtliche Schwierigkeiten bietet. Die Militärjustizinitiative, deren Erledigung nicht beliebig hinausgeschoben werden kann, macht, wenn sie auch das materielle Strafrecht selbst nicht berührt, doch auch dessen Reform zu einer dringlichen Aufgabe.

Im Auftrage des Justizdepartements arbeitete Major Hafter, Professor des Strafrechts in Zürich, einen Entwurf aus. Der erste Teil der Vorlage, den allgemeinen Teil und die Vergehen behandelnd, ist bereits im April d. J. von einer Expertenkommission durchberaten worden. Der zweite Teil, das Disziplinarrecht enthaltend, wird in Bälde erscheinen und im Herbst von der Kommission diskutiert werden. Dank der energischen Leitung des Geschäftes durch den Chef des Justizdepartements ist eine baldige und ersprießliche Fertigstellung eines Entwurfs eines neuen Militärstrafgesetzes zu erwarten.

Es ist hier nicht der Ort den Entwurf darzustellen und kritisch zu beleuchten. Es sollen nur die Punkte hervorgehoben werden, die im Zusammenhang mit der ganzen Militärjustizreform von entscheidender Bedeutung sind.

Vorerst ist zu sagen, daß der Entwurf auf der Höhe der heutigen Strafgesetzgebung steht, sowohl sachlich als gesetzgebungstechnisch. Das neue Gesetz würde, wenn es nicht wesentlich verändert wird, eine vorzügliche Lösung der Aufgabe darstellen.

Was das Verhältnis von militärischem und bürgerlichem Recht anbelangt, so verfolgt der Entwurf zwei Tendenzen: einmal soll das Gesetz in der Hauptsache ein rein militärisches sein, d. h. militärische Verhältnisse regeln und sich auf das Gebiet der gemeinen Delikte nur soweit ausdehnen, als die Interessen der Armee dies gebieterisch verlangen. Der Militär ist deshalb nicht für alle Delikte der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, sondern nur für militärische Vergehen und einige der wichtigsten und schwersten gemeinen Delikte. In Bezug auf letztere bringt der Entwurf in einigen Beziehungen eine Einschränkung gegenüber dem jetzigen Rechte und er kann dies tun, weil anzunehmen ist, daß das Militärstrafgesetz seine Ergänzung durch das eidg. Strafgesetz finden wird. Beide Gesetze sind, soweit sie gleiche Gegenstände behandeln, in möglicher Uebereinstimmung gehalten.

Sodann geht der Hafter'sche Entwurf davon aus, Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit so wenig als es die militärischen Rücksichten irgend erlauben, zu unterwerfen. Es sind drei Situationen auseinandergehalten: Zeiten außerhalb des aktiven Dienstes; aktiver Dienst im Frieden; Kriegszeiten (Zeiten unmittelbarer Kriegsgefahr oder ausgebrochenen Krieges). Außerhalb des aktiven Dienstes gilt das Militärstrafgesetz und damit die Militärgerichtsbarkeit nur für Dienstpflichtige im Dienst oder für Handlungen im Zusammenhang mit der Dienstpflicht. Im aktiven Friedensdienst dehnt sich die militärische Gerichtsbarkeit aus auf Zivilpersonen, die bei der Truppe angestellt sind, sowie auf die Beamten und Angestellten der Militärverwaltung und der öffentlichen Verkehrsanstalten. In Kriegszeiten endlich ist jedermann den Militärstrafgesetzen für Delikte gegen die Landesverteidigung unterworfen. In den Beratungen der Experten-

kommission sind diese Abgrenzungen etwas verschoben worden und es ist anzunehmen, daß diese Fragen in der Bundesversammlung noch sehr viel werden zu reden geben. Der Grundgedanke einer solchen stufenweisen Erweiterung der Militärgerichtsbarkeit nach dem Grade der militärischen Interessen ist jedenfalls richtig.

Die Abgrenzung militärischen und bürgerlichen Rechtes ist in erster Linie durch den Stand der bürgerlichen Gesetzgebung bedingt. Wenn ein einheitliches Strafrecht für die Schweiz besteht, das genügende Strafbestimmungen zum Schutz der militärischen Interessen enthält, wird es möglich sein, die Militärgerichtsbarkeit für Zivilpersonen stark einzuschränken; andernfalls muß das Militärgesetz den Schutz der militärischen Interessen übernehmen. Aber mit dem materiellen Strafrecht ist es nicht getan. Es gibt Fälle, die eine so prompte und sachverständige Beurteilung erfordern, daß diese nicht ohne weiteres von jedem bürgerlichen Gericht und in jeder politischen Situation erwartet werden kann. Wenn die Sicherheit einer Truppe auf dem Spiele steht, muß die Armee sich selber schützen können. Sie soll es durchaus im Wege des rechtlichen Verfahrens tun — auch gegenüber einer feindlichen Bevölkerung. Aber man darf nicht durch eine doktrinaire Uebertreibung des bürgerlichen Standpunktes die Armee und ihre Angehörigen auf den Weg der Selbsthilfe drängen. Eine restlose Ausschließung der Zivilpersonen von der Militärgerichtsbarkeit erscheint deshalb nicht möglich.

Der Entwurf unterscheidet sich, was die Behandlung der Tatbestände anlangt, vom jetzigen Gesetz dadurch, daß es nicht eine Unmenge von Einzeltatbeständen aufstellt, sondern einfache, umfassende Begriffe formuliert. Der Richter soll nicht durch kasuistische Vorschriften gebunden sein, sondern sich in einem weiten Rahmen bewegen, um jeden Fall in seiner Besonderheit würdigen zu können. Demgemäß sind die Mindeststrafmaße, die viel zur Unbeliebtheit des jetzigen Gesetzbuches beigetragen haben, im wesentlichen beseitigt.

Eine große Freiheit des Richters hat auch ihre Schattenseiten, namentlich unter einem Prozeßgesetz, das keine einheitliche Berufungsinstanz kennt. Die jetzt schon — wenigstens im Anfang der Mobilisation — auffallende Ungleichheit der Praxis der einzelnen Gerichte müßte unter dem neuen Recht noch mehr hervortreten. Die Ausschließung einer Berufung hat den großen Vorteil, daß jedes Verfahren rasch abgeschlossen ist; aber das Postulat der Gerechtigkeit steht höher als das der Promptheit und so wird man sich fragen müssen, ob nicht unter dem neuen Strafgesetz das Kassationsgericht unter gewissen Voraussetzungen auch Berufungsgericht wird sein müssen — wenigstens in Friedenszeiten.

(Schluß folgt.)

Schweizerische Stabssekretäre.

Der Verband schweizerischer Stabssekretäre, eine militärische Körperschaft, die den Großteil der in der Armee und im Territorialdienst (Landsturm) eingeteilten Stabssekretäre umfaßt, feierte am 28. und 29. Juli in Neuenburg das Jubiläum seines 25 jährigen Bestehens. Der Verband hat den Zweck, die schweizerischen Stabssekretäre durch periodische

Versammlungen in nähere Beziehungen zueinander zu bringen, die Kameradschaft zu pflegen, ihnen die Gelegenheit zu bieten, sich mit allem, was für sie von Interesse sein könnte, zu beschäftigen und auf dem Laufenden zu halten, um der Armee sowohl als ihrem Grade nützlich zu sein; er will bei ihnen den militärischen Geist und die freudige Hingabe zum Dienst wecken und dazu beitragen, deren militärische Kenntnisse soviel als möglich zu erweitern und ihnen die Erfüllung der dienstlichen Pflichten zweckmäßig erleichtern. Die Gelegenheit dazu bieten unter anderm Preisaufgaben über dienstliche Fragen, die dann höhern Offizieren zur Beurteilung übergeben werden; auch Vorträge, die im Schoße der Versammlungen von Mitgliedern über Dienstobliegenheiten und allgemeine militärische Probleme gehalten werden. Durch das jährliche Stelldichein werden die kameradschaftlichen Bande zwischen Alten und Jungen wieder enger geschlungen und der Korpsgeist neu belebt. Das Programm sieht auch regelmäßig ein Pistolenschießen vor.

Die soeben in Neuenburg abgehaltene Jubiläumsversammlung stand unter dem Zeichen einer Krise, aus der hoffentlich der Verband neu gestärkt hervorgehen wird, dient doch auch er als der Vertreter aller schweizerischen Sprachen und Rassen der Förderung des eidgenössischen Zusammengehörigkeits- und Solidaritätsgefühls. Das Fest begann Samstag Abend mit einer Diskussionsversammlung im Hotel du Vaisseau, Neuenburg. Sonntag Vormittag fand unter dem Vorsitz des Präsidenten Leutnant *Boßhardt*, Stabssekretär des Generals, die 25. Generalversammlung im Neuenburger Schloß statt, wo der Regierungsrat den Kantonsratsaal gütigst zur Verfügung gestellt hatte. Die Versammlung hatte über nichts geringeres als über Sein oder Nichtsein des Verbandes zu beraten, da der Vorstand sich gezwungen gesehen hatte, die Frage der fernern Existenzberechtigung des Verbandes grundsätzlich zur Diskussion zu stellen. Die Motive hiefür bestehen in der Hauptsache darin, daß der Verband, der die dienstlichen und Standesinteressen der Stabssekretäre fördern will, mit seinen außerdienstlichen Bestrebungen bei den eidgenössischen militärischen Verwaltungsbehörden in letzter Zeit vielfach auf Widerstand gestoßen ist. Die Stabssekretäre fühlen sich namentlich gegenüber Offizieren anderer Dienstzweige und Waffengattungen, deren Interessen bekanntlich durch eigene Waffenchefs verfochten werden, zurückgesetzt. Die Standesbewegung innerhalb des Verbandes, die ihn nun zu hart an den Abgrund geführt hat, geht auf mehrere Jahre zurück. Den direkten Anstoß erhielt die Auflösungstendenz neuerlich durch den Umstand, daß ein Antrag des Generals beim schweizerischen Militärdepartement zuhanden des Bundesrates, den Stabssekretären in Abänderung von Art. 59 der Militärorganisation künftighin auch den Oberleutnantsgrad einzuräumen, mehrmals abgelehnt worden ist. Dem Antrag waren verschiedene Eingaben des Verbandes vorausgegangen, in denen die Besserstellung speziell unter Berufung auf den langen Aktivdienst und auf die Tatsache verlangt wurde, daß die Stabssekretäre heute für alle möglichen verantwortungsvollen Dienstfunktionen herangezogen werden; es gibt darunter nicht wenige, die Adjutanten- und Verwaltungsoffiziersdienste zu leisten haben neben ihren eigentlichen Obliegenheiten als Sekretäre der Brigaden, Heeres-